

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BauGB  
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN  
"IM SCHLOSSGARTEN" MIT INTEGRIERTEM  
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ  
– HERXHEIM AM BERG**

**Planungsträger:**                    **OG Herxheim am Berg  
VG Freinsheim  
Bahnhofstraße 12  
67251 Freinsheim**

**Bearbeitung:**                      
**Mészáros u. Tornow  
Garten- und Landschaftsarchitekten  
Virchowstraße 6  
67063 Ludwigshafen  
Tel.: 0621/626950**

**Bearbeiter: B. Tornow**

**Stand:**                                **27. Mai 2022  
29. Juni 2022  
31. Januar 2023  
17. März 2023**

## Festsetzungen zum Bebauungsplan „Im Schlossgarten“

### 1.0 Zeichnerische Festsetzungen

Die in Plan-Nr. 10.2 – Bebauungsplanentwurf dargestellten Baumstandorte und Bepflanzungsflächen sollten übernommen werden. Dies gilt für die Flächen des Naturdenkmals und für die Erweiterungsfläche.

Ebenso sollten die dargestellten Inhalte für die Erweiterungsfläche im Bebauungsplan aufgeführt werden.

Die Maßnahmen für die Kompensation sind im Bebauungsplan, soweit möglich, zeichnerisch darzustellen (Heckenpflanzung, Baumpflanzung). In den Bebauungsplan-Planteil sind die für die Kompensation für den artenschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen textlich aufgeführt. Des Weiteren ist der eigentliche Geltungsbereich um die umliegenden Flächen erweitert, d.h für die Verortung der Standorte für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sind diese Maßnahmen zeichnerisch für die Nisthilfen und für die Steinriegel gemäß dem Ergebnis der gemeinsamen Begehung (UNB, Bauamt Stadt Freinsheim, Büro PLaN, Büro M u. T) im Katasterplanausschnitt ergänzt.

Die Öffentlichen Grünflächen werden nach Öffentliche Grünfläche – Parkanlage und Naturdenkmal und nach Öffentliche Grünfläche – Erweiterungsfläche zeichnerisch festgesetzt.

Die vorhandenen Gärten werden als Privatgartenfläche festgesetzt. Im Bereich der neu entstandenen Privatgärten wird der für die Errichtung von Nebenanlagen vorgesehene Gartenabschnitt markiert.

Die vorhandene Straße „Friedhofsstraße“ wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche zeichnerisch festgesetzt. Der Fußweg im Bereich der Naturdenkmalfläche entlang der Mauer wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg zeichnerisch festgesetzt.

### 2.0 Textliche Festsetzungen

#### 2.1 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung §9 (1)10

- Innerhalb der als Privatgarten gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Gebäuden, die eine Festlegung durch Baugrenzen, durch Bauweisen, durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung bedürfen, unzulässig. Die Flächen sind gärtnerisch als Nutz- oder Ziergarten anzulegen und dienen ausschließlich der Nutzung als Privatgarten.

#### 2.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen §9 (1) 4, 22

- Innerhalb der als Privatgartenflächen gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind in dem gekennzeichneten Bereich unzulässig. In den verbleibenden Privatgartenflächen sind die Flächen gärtnerisch als Nutz- oder Ziergarten anzulegen und dienen ausschließlich der Nutzung als Privatgarten.

## 2.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a, b

- Innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind für die Bäume Hochstämme entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen. Der Pflanzenstandort in Verbindung mit dem zu bepflanzenden Abschnitt ist den Zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen. Der genaue Standort ist im Rahmen der Objektplanung in dem jeweiligen Abschnitt zu bestimmen. Bei der Pflanzung der Hochstämme sind mindestens dreimal verschulte Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu verwenden. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen. Bei der Auswahl der Baumarten sind geeignete Baumarten gemäß der „Straßenbaumliste der Gartenbauamtsleiter“ zu verwenden.
- Innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind für die Einbindung dieser und zur Trennung zu den privaten Grundstücksflächen und für die Einbindung der Zaunanlage eine Hecke entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen. Der Pflanzenstandort in Verbindung mit dem zu bepflanzenden Abschnitt ist den Zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen. Der genaue Standort ist im Rahmen der Objektplanung in dem jeweiligen Abschnitt zu bestimmen. Bei der Pflanzung der Hecke sind verpflanzte Heister in der Größe 150-175 zu verwenden. Abgängige Heckenpflanzen sind nachzupflanzen. Die Heckenhöhe ist, gemessen ab Geländeoberfläche, auf maximal 1,80 m zu beschränken. Der Grenzabstand der Hecke zu Privatgrundstücken ist zu definieren und mit dem jeweiligen Eigentümer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- Gemäß der Zeichnerischen Festsetzung ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche im südlichen Abschnitt die Pflanzung eines Solitärbaumes durchzuführen. Bei der Pflanzung des Solitärs ist bei einem Hochstamm mindestens viermal verschulter Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 20 - 25 cm oder eines Solitärs mit einer Höhe von mindestens 400-500 cm zu verwenden. Die zur Auswahl stehenden Bäume sind der Pflanzenliste zu entnehmen.
- Für die Pflanzmaßnahmen sind u.a. folgende Arten zu verwenden:  
Bäume: *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fraxinus excelsior* ‚Atlas‘ (Gemeine Esche ‚Atlas‘ Selektion), *Quercus robur* (Stieleiche), *Tilia cordata* (Winterlinde, Steinlinde), *Tilia tomentosa* ‚Brabant‘ (Silberlinde ‚Brabant‘), *Ulmus carpinifolia* (Feldulme)

Heckensträucher: *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Ligustrum vulgare* (Liguster)

## 2.4 Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB

### Bereich Öffentliche Grünfläche Erweiterungsfläche

- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind gemäß Zeichnerischer Festsetzung die geplanten Vegetationsstrukturen dauerhaft zu unterhalten und zu entwickeln. Abgängige Sträucher, Hecken und Bäume sind nachzupflanzen.
- Der Bereich öffentliche Grünfläche ist zur benachbarten privaten Grundstücksfläche zu Abgrenzung mit einem Stahlmattenzaun zu versehen. Die Höhe des Zaunes muss mindestens 1,40 m, höchstens 1,80 m, gemessen ab Geländeoberkante betragen. Der Stahlmattenzaun ist mit einer Pulverbeschichtung in gedeckter Farbgebung entsprechend der Farbgebung der Toranlagen zu versehen.
- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen, Bereich Erweiterungsfläche, ist, entsprechend den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen, die Genehmigung für die Nutzung der Öffentlichen Grünflächen für Veranstaltungen beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim zu beantragen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BauGB FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN  
"IM SCHLOSSGARTEN" - HERXHEIM AM BERG

- Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer Rasenfläche im Bereich Erweiterungsfläche anzusäen. Die Rasenfläche der Erweiterungsfläche und der als Parkanlage ausgewiesene Abschnitt ist mit regelmäßig durchzuführenden Mähgängen zu pflegen. Es sind mindestens 6 Mähgänge/Jahr durchzuführen.

Bereich Öffentliche Grünfläche Parkanlage (Naturdenkmalfläche)

- Der Bereich Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist als Naturdenkmalfläche innerhalb des Kulturdenkmals ausgewiesen. Die Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Landkreis Bad Dürkheim hat inhaltlich Bestand. Sämtliche, dass Naturdenkmal und das Kulturdenkmal betreffende Baumaßnahmen sind beim Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim, bei der Unteren Landespflegebehörde und bei der Denkmalpflegebehörde einvernehmlich über eine Antragstellung und Einholung einer Genehmigung abzustimmen.
- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen, Bereich Parkanlage, ist, entsprechend den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen, die Genehmigung für die Nutzung der Öffentlichen Grünflächen für Veranstaltungen beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim zu beantragen.
- Der vorhandene Baumbestand im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Bestimmung Parkanlage ist zu erhalten und in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde zu pflegen. Abgängige Bäume sind unaufgefordert zu ersetzen. Neupflanzungen sind mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde einvernehmlich abzustimmen; eine Genehmigung ist vor Durchführung der Pflanzmaßnahme einzuholen.
- Die Ausweisung des vorhandenen Mauerweges als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg ist zulässig. Der Ausbau des Weges ist in ungebundener Bauweise zulässig; die Verwendung von Wegebefestigungen in befestigter Form (Pflastersteinverwendung, etc.) und in gebundener Bauweise ist unzulässig.
- Die Errichtung einer Beleuchtung für die Ausleuchtung des Mauerweges mit Pollerleuchten mit einer Beleuchtungsausrichtung in Richtung Bodenfläche ist zulässig.
- Für die Schaffung von Verbindungen zwischen der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (Naturdenkmalfläche) und der westlich der Fläche ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche (Erweiterungsfläche) ist mit einer lichten Durchgangsbreite von jeweils 3,00 m je Mauerdurchbruch das Abtragen der vorhandenen Mauer zulässig. Es sind maximal zwei Mauerdurchbrüche zulässig.

2.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen und der Flächen des Naturdenkmales (Parkanlage) ist die Verwendung von Feuerwerk jeglicher Art unzulässig.
- Vorgesehene Baudurchführungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich in den Wintermonaten in dem Zeitraum vom 31. Oktober bis 01. März durchzuführen.
- Bei der Errichtung der Infrastruktur und der Durchführung der Theaterveranstaltung sind die Einrichtungen so zu positionieren, dass sich eine Schall- und Lichtrichtung in westlicher/südwestlicher Richtung ergibt. Ausnahmsweise zulässig ist die Ausrichtung in südlicher Richtung bei der Theaterveranstaltung im September des jeweiligen Jahres. Andere Ausrichtungen der Infrastruktur sind unzulässig.
- Da ein vollständiger Ausgleich der durch das geplante Vorhaben und der geplanten Nutzungen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Fläche des Planungsgebietes nicht möglich ist, werden weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gelegenen Bereichen in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und mit der Unteren Landespflegebehörde als durchzuführende Maßnahme für den artenschutzrechtlichen Ausgleich zeichnerisch und textlich festgesetzt.
- Für die gemäß Artenschutzrechtlichen Gutachten ausgewiesenen Tierarten sind die empfohlenen Maßnahmen an geeigneter Stelle an Gebäuden oder Gehölzen außerhalb der relevanten Wirkräume (Bewegungsunruhe, Lärm- und Lichtemissionen) in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde wie folgt festgelegt.
  - Für die Vogelart Schleiereule ist die Errichtung einer Nisthilfe an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standort vorzusehen. Es ist 1 St Nisthilfe einzurichten.
  - Für die Vogelart Star ist die Errichtung von Nisthilfen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten vorzusehen. Es sind 2 St Nisthilfen einzurichten.
  - Für die Vogelart Turmfalke ist die Errichtung von Nisthilfen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten vorzusehen. Es sind 2 St Nisthilfen einzurichten.
  - Für die Vogelart Wiedehopf ist die Errichtung von Nisthilfen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standort vorzusehen. Es ist 1 St Nisthilfe einzurichten.
  - Für die Fledermäuse ist die Errichtung von Fledermauskästen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten vorzusehen. Es ist 6 St Fledermauskästen einzurichten.
  - Für die Mauereidechse ist die Errichtung eines Gesteinsbiotops an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standort vorzusehen. Es ist 1 St Gesteinsbiotop einzurichten.

## 2.6 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und Zuordnung im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB

- Die innerhalb des Geltungsbereiches mit der Signatur „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind Ausgleichsflächen für die vorgesehenen Eingriffe insbesondere in das Bodenpotenzial. Die innerhalb dieser Fläche zeichnerisch und textlich festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für die Eingriffe in das Bodenpotenzial (naturschutzrechtlicher Ausgleich).
- Die festgesetzten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Naturschutzbehörde und dienen der Kompensation der durch die Veranstaltungen verursachten Beunruhigungen, Beschallungen und Lichtemissionen. Die textlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für die Eingriffe in das Arten- und Biotopschutzpotenzial (artenschutzrechtlicher Ausgleich).

### 2.6.1 Durchführung der Maßnahmen für den Naturschutz (§ 135 a – 135 c BauGB)

2.6.1.1 Die Kosten der für den Ausgleich erforderlichen Flächen und Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern der öffentlichen Grundstücksflächen aufzuwenden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt mit Ausnahme der Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und im Bereich der außerhalb liegenden Bereiche nach Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde durch die Ortsgemeinde Herxheim am Berg.

Anmerkung: Bewertungsfehler haben auf das Abwägungsergebnis keinen Einfluss.

#### Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan:

Bei der Ausführung der vorgesehenen Baumaßnahmen und für die Aufstellung der Benutzungsordnung sind nachfolgende Hinweise und Empfehlungen zu beachten:

#### Hinweise und Empfehlungen für die Durchführung von Baumaßnahmen:

- o Bei der Durchführung von Bodenaushubarbeiten und Grabenerstellungen im Bereich der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Des Weiteren muss bei der Baumumsetzung ein Baumfachagrarwirt die jeweilige Maßnahme ständig überwachen. Die Baudurchführung ist beim Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und bei der Unteren Landespflegebehörde zu beantragen und eine Genehmigung vor Durchführung einzuholen.
- o Bei Baudurchführungen jeglicher Art, bei Errichtung von Infrastruktureinrichtungen für die Veranstaltungen und bei Durchführung von Pflegemaßnahmen ist die Vorschrift RAS 4 Schutz von Bäumen auf Baustellen zu berücksichtigen und die entsprechenden Maßnahmen vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit vorzunehmen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Bau- und Einrichtungsmaßnahme vom Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim abzunehmen.
- o Bezüglich des Standortes des Zaunverlaufes entlang der Grenze zwischen der Öffentlichen Grünfläche (Erweiterungsfläche) und der westlich und südlich

- angrenzenden Privaten Grünflächen ist vor Errichtung des Zaunes der Kaufvertrag einzusehen und die dort fixierten Inhalte zu berücksichtigen. Abweichungen sind vor Errichtung zu vereinbaren.
- o Die Führung der unterirdischen Versorgungsleitungen hinsichtlich ihrer Lage ist auf die Standorte der vorgesehenen Baum- und Heckenpflanzungen abzustimmen, um Leitungsschäden durch Einwurzeln und Wurzelschäden bei Errichtung der Leitungslagen zu vermeiden. Ein entsprechender Leitungsschutz ist bei Erfordernis im Rahmen der Errichtung der Leitungslagen zu berücksichtigen.
  - o Die einzelnen Pollerleuchten sind mit einem Bewegungsmelder für die Bedarfsbeleuchtung auszustatten. Unzulässig ist die Verwendung von Bodeneinbauleuchten, Mastleuchten und Pollerleuchten mit einer waagerechten Beleuchtungsausrichtung.
  - o Die einzubauenden Tore sind entsprechend der Gestaltung des vorhandenen Tores herzustellen. Die Torhöhe ist entsprechend der vorhandenen Mauerhöhe anzupassen.
  - o Der Abbruch der Mauer und der Toreinbau erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde.

Hinweise und Empfehlungen für den Inhalt der Nutzungsordnung:

- o Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist das Aufstellen der temporären Einrichtung Zelte innerhalb des ausgewiesenen Bereiches mit der Kennzeichnung Z zulässig. Das Aufstellen der Zelte ist für die öffentliche Veranstaltung Wein-/Sektsymposium für den Zeitraum Mitte Juni bis August des jeweiligen Jahres für maximal 3 Veranstaltungen an jeweils einem Wochenende zulässig. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Zelte und der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 7 Kalendertagen ist erlaubt.
- o Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Nutzung der Fläche für die öffentliche Kerwe-Veranstaltung am 1. Wochenende im August des jeweiligen Jahres zulässig. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 7 Kalendertagen ist erlaubt.
- o Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Nutzung der Fläche für kleine Feste, Privatveranstaltungen, Hochzeiten und Konzerte nach Antragstellung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim und Einholung der Genehmigung erlaubt. Der Veranstaltungszeitraum ist jeweils auf 1 Tag begrenzt. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 2 Kalendertagen ist erlaubt.
- o Es sind maximal 10 Veranstaltungen/Jahr erlaubt.
- o Bei unregelmäßig stattfindenden Privatfeiern sind lärmintensive Aktivitäten und die Einrichtung von elektrisch verstärkter Musik nicht zulässig.
- o Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche ist der Baumscheibenbereich von Infrastruktureinrichtungen (Aufstellen von Einbauten, Tischen und Bestuhlungen) freizuhalten. Der Abstand zum Baumstamm muss im Radius, gemessen ab Baumstammmitte 3 x dem Baumstammdurchmesser entsprechen.
- o Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche ist das Aufstellen der temporären Einrichtung Veranstaltungsbühne innerhalb des ausgewiesenen Bereiches im Abschnitt Ausweisung Naturdenkmal mit der Kennzeichnung B zulässig. Das Aufstellen der Bühne ist für den Veranstaltungszeitraum von 3-4 Tagen im Septembermonat des jeweiligen Jahres zulässig. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Bühne und der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 7 Kalendertagen ist erlaubt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BauGB FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN  
"IM SCHLOSSGARTEN" - HERXHEIM AM BERG

- o Das Aufstellen einer mobilen Bestuhlung und das Aufstellen von Tischen an den beantragten und genehmigten Veranstaltungstagen ist im Bereich der Flächen der Parkanlage zulässig.

Empfehlungen Deutsche Telekom Technik GmbH:

- o Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail:  
planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrens-service 0800 3301903 in Verbindung.

Empfehlungen BUND:

- o Am Schlossgarten sollten Schilder aufgestellt werden, die auf seine Eigenschaft als Naturdenkmal hinweisen.
- o Aufnahme des im unmittelbaren Nahbereich des Naturdenkmals vorhandenen Bäume wie die an der Mauer vorhandene Roßkastanie in den Geltungsbereich des Naturdenkmalschutzbereiches.

Empfehlungen Pfalzwerke Netz AG:

- o Da das Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass vor einem jeweiligen Bau- bzw. Maßnahmenbeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt wird, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.
- o Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen:  
Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend an dieses, befinden sich unter- und oberirdische 0,4-kV-/20-kV Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind.  
Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BauGB FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN  
"IM SCHLOSSGARTEN" - HERXHEIM AM BERG

Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.